

Anlage 1 zur Drucksache 11/0982

Gebührensatzung

vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), sowie
- des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2017 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 - GFG 2017) vom 15. Dezember 2016, (GV. NRW. S.1130)

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am xx.xx.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 8, 9 erhalten folgende Fassungen:

§ 4

Schmutzwassergebühren

(8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|---------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 4,24 €, |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 2,63 €, |

- c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m³ Schmutzwasser 1,62 €,
- sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

(9) Die Abwassergebührenhilfe 2018 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2018

- a) Je m³ Schmutzwasser 0,14 €
- b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m³ Schmutzwasser 0,09 €
- c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m³ Schmutzwasser 0,05 €

Artikel II

§ 5 Abs. 5, 6 erhalten folgende Fassungen:

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(5) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- a) je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 1,78 €,
- b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 1,39 €,
- c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,39 €,
- sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

(6) Die Abwassergebührenhilfe 2018 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2018

- a) Je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,06 €
- b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m² bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,05 €

- c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1

0,01 €

Artikel III

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.